

Verwaltungs- und Rechtsausschuss**CAJ/74/2****Vierundsiebzigste Tagung
Genf, 23. und 24. Oktober 2017****Original:** englisch
Datum: 29. September 2017**AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL ZUM UPOV-ÜBEREINKOMMEN***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokumentes ist es, Hintergrundinformationen zur Unterstützung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) bei seiner Prüfung wichtiger Angelegenheiten auf seiner vierundsiebzigsten Tagung zu erteilen und ein vorläufiges Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial vorzulegen.
2. Der CAJ wird ersucht:
 - a) eine etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (vergleiche Dokument UPOV/EXN/EDV/2) zu prüfen;
 - b) das Gesuch von CIOFORA und ISF zur Kenntnis zu nehmen, die Sitzung des Verbandsbüros mit CIOFORA, ISF und WIPO auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden, wie in Absatz 18 dieses Dokuments dargelegt;
 - c) eine etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/CAL/1) zu prüfen;
 - d) eine etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PRP/2) zu prüfen;
 - e) ein Gesuch an das Verbandsbüro betreffend die Vorbereitung von Vorschlägen für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)“ zur Prüfung durch den CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung, wie in Absatz 36 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen;
 - f) zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über die Arbeit betreffend die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung sowie Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ in Dokument CAJ/74/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind; und
 - g) das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial in Verbindung mit den Erörterungen im Rahmen des Tagesordnungspunkts „Programm für die fünfundsiebzigste Tagung“ zu prüfen.

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
EINLEITUNG.....	2
ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL.....	3
INFORMATIONSMATERIAL.....	3
Etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“.....	3
<i>Annahme von Dokument UPOV/EXN/EDV/2</i>	3
<i>Bemerkungen der Russischen Föderation</i>	4
<i>Gemeinsamer Vorschlag von ISF/ESA</i>	10
<i>Alternative Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten</i>	11
Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAL/1)	11
Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRP/2).....	13
UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung).....	16
Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)	17
VORLÄUFIGES PROGRAMM FÜR DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL.....	18
ANLAGE I ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL	
ANLAGE II VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/EDV/2	
Anhang 1 Bemerkungen von Frankreich	
Anhang 2 Bemerkungen von der Schweiz	
Anhang 3 Bemerkungen von ISF und ESA	
ANLAGE III VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/CAL/1	
Anhang 1 Bemerkungen von Frankreich	
Anhang 2 Bemerkungen von der Schweiz	
Anhang 3 Bemerkungen von ISF und ESA	
ANLAGE IV VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/PRP/2	
Anhang 1 Bemerkungen von Frankreich	
Anhang 2 Bemerkungen von der Schweiz	
Anhang 3 Bemerkungen von ISF und ESA	

EINLEITUNG

3. Der CAJ stimmte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung¹ einem Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen zu². Er vereinbarte auch die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ (CAJ-AG) zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Material.³ Das vereinbarte Vorgehen wird wie folgt zusammengefaßt: Das Verbandsbüro wird bestimmte Entwürfe von Material ausarbeiten, die seines Erachtens unkomplizierte Aspekte erfassen, und diese an den CAJ verbreiten, der innerhalb einer festgelegten Frist seine Bemerkungen abgibt. Es wurde vereinbart, daß in anderen Fällen, in denen die Ansicht herrscht, daß es sich um schwierige Themen handelt, für die zur Ausarbeitung von geeignetem Material Erörterungen auf einer Tagung des CAJ wichtig wären, sowie in Fällen, in denen Entwürfe anscheinend unkomplizierten Materials unerwartete Bedenken

¹ In Genf am 24. Oktober 2005.

² Vergleiche Dokument [CAJ/52/4](#) „Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, Absätze 8 bis 10.

³ Vergleiche Dokument [CAJ/52/4](#), Absätze 11 bis 14 und Dokument [CAJ/52/5](#) „Bericht“, Absatz 67.

wecken, nachdem sie im Hinblick auf Bemerkungen verbreitet wurden, die Beratung der CAJ-AG einzuholen ist, bevor der CAJ ersucht wird, diese Angelegenheiten auf seinen Tagungen zu erörtern.

4. Der CAJ vereinbarte auf seiner siebzigsten Tagung⁴, daß alle Angelegenheiten, die von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung⁵ geprüft werden, nach der neunten Tagung der CAJ-AG vom CAJ geprüft werden sollten und daß die CAJ-AG nur auf Ad-hoc-Basis, wenn vom CAJ für zweckmäßig erachtet, einberufen werden sollte⁶

ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

5. Ein Überblick über die Ausarbeitung von Informationsmaterial ist in Anlage I dieses Dokuments enthalten.

INFORMATIONSMATERIAL

Etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“

Annahme von Dokument UPOV/EXN/EDV/2

6. Der CAJ vereinbarte auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung am 25. Oktober 2016 in Genf folgende Änderungen des Dokuments „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Entwurf 7).⁷

Absätze 20 und 21	<p>Folgende Absätze, die in Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Entwurf 7 als durchgestrichener Wortlaut erscheinen, nicht beizubehalten</p> <p>720. Ein weiteres Beispiel für eine indirekte Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die Verwendung einer Hybridsorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein.</p> <p>21. Die Verwendung molekularer Daten einer Ausgangssorte zum Zwecke der Selektion von Genotypen aus einer Population, die überwiegend mit der Ausgangssorte verwandt ist, zur Schaffung einer Sorte mit einer ähnlichen phänotypischen Ausprägung der wesentlichen Merkmale kann einen Anhaltspunkt für vorwiegende Ableitung liefern, falls die Sorte der Definition in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b entspricht.</p>
-------------------	---

7. Der CAJ vereinbarte, daß vorbehaltlich der obigen Änderungen in Absatz 6 ein Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ aufgrund von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Entwurf 7 (Dokument UPOV/EXN/EDV/2) dem Rat auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung im April 2017 zur Annahme vorgelegt werden soll⁸

8. Der Rat nahm auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung eine Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/1 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2) auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF EXN/2 Entwurf 8 an.⁹

⁴ In Genf am 13. Oktober 2014.

⁵ In Genf am 14. und 17. Oktober 2014.

⁶ Vergleiche Dokument [CAJ/70/10](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absätze 38 bis 41.

⁷ Vergleiche Dokument [CAJ/73/10](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 8.

⁸ Vergleiche Dokument [CAJ/73/10](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 9.

⁹ Vergleiche Dokument [C\(Extr.\)/34/6](#) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 8.

9. Der CAJ prüfte auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung die Angelegenheiten in den folgenden Absätzen betreffend die künftige Arbeit des CAJ zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten.

Bemerkungen der Russischen Föderation

10. Der CAJ nahm auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung die Bemerkungen der Russischen Föderation zu Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Entwurf 7 zur Kenntnis, die am 24. Oktober 2016 an den CAJ verbreitet wurden. Der CAJ vereinbarte einschlägige Elemente dieser Bemerkungen auf seiner vierundsiebzigsten Tagung in Hinblick auf die Ausarbeitung von Anleitung im Rahmen einer künftigen Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV zu prüfen¹⁰

11. Mit dem UPOV-Rundschreiben E-17/113 vom 5. Juli 2017 wurde der CAJ ersucht, sämtliche Bemerkungen und/oder Vorschläge in Bezug auf Bemerkungen der Russischen Föderation hinsichtlich einer etwaigen Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 bis zum 4. August 2017 an das Verbandsbüro zu senden.

12. Das Verbandsbüro erhielt am 13. Juni 2017 eine Eingabe von der Russischen Föderation mit einigen Änderungen hinsichtlich der Darlegung ihrer Bemerkungen und zur Bezugnahme auf Dokument UPOV/EXN/EDV/2. Die aktualisierten Bemerkungen der Russischen Föderation wurden mit dem UPOV-Rundschreiben E-17/113 verbreitet und sind in Anlage II, Anhang 1, wiedergegeben. Dokument UPOV/EXN/EDV/2 ist auf der CAJ/74 Seite einzusehen: http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=44404.

13. Als Antwort auf das UPOV-Rundschreiben E-17/113 erhielt das Verbandsbüro Bemerkungen von Frankreich und der Schweiz sowie gemeinsame Bemerkungen von ESA und ISF. Diese Bemerkungen sind in Anlage II, Anhängen 1 bis 3, entsprechend wiedergegeben.

14. Die aktualisierten Bemerkungen der Russischen Föderation (Anlage II, Anhang 1) sind nachstehend jeweils nach dem entsprechenden Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 dargelegt.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absatz 1)

1. Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat (Diplomatische Konferenz), nahm folgende Resolution an:

„Resolution zu Artikel 14 Absatz 5

„Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat, ersucht den Generalsekretär der UPOV, unmittelbar nach der Konferenz die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs von Standardrichtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Annahme durch den Rat der UPOV aufzunehmen.“

Vorschlag von der Russischen Föderation

1. Absatz 1: Was die Resolution der Diplomatischen Konferenz betrifft, so ist diese von der Präambel auszunehmen, da der Aufruf an den Generalsekretär der UPOV, **unmittelbar** mit der Entwicklung von Anleitung zu Artikel 14 Absatz 5 **zu beginnen**, bereits über 25 Jahre zurückliegt.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absatz 2)

2. Diese Erläuterungen geben Anleitung zu „Im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV-Übereinkommen). Zweck dieser Erläuterungen ist es, Verbandsmitglieder und einschlägige Interessengruppen bei ihren Überlegungen in Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu unterstützen. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

¹⁰ Vergleiche Dokument [CAJ/73/10](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 13.

Vorschlag von der Russischen Föderation

2. Prägnanter wäre, den ersten Satz in Absatz 2 zu streichen und den zweiten Satz mit folgender Anpassung beizubehalten: „...gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Abschnitt I: Bestimmungen zu den im Wesentlich abgeleiteten Sorten)

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICH ABGELEITETEN SORTEN

a) Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

DIE RECHTE DES ZÜCHTERS

Artikel 14

Inhalt des Züchterrechts

[...]

Vorschlag von der Russischen Föderation

3. Der Titel „DIE RECHTE DES ZÜCHTERS“ vor Artikel 14 ist unnötig. Die Unterabsätze 14 Absatz 5 Nummer ii und Artikel 14 Absatz 5 Nummer iii sowie die Fußnoten sind irrelevant für im wesentlichen abgeleitete Sorten, aber relevant für „bestimmte andere Sorten“, weshalb in dem Dokument eine unnötige Verknüpfung hergestellt wird.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absätze 4 und 5)

4. Die Anforderung der vorwiegenden Ableitung von einer Ursprungssorte bedeutet, daß eine Sorte im wesentlichen nur von einer Ursprungssorte abgeleitet sein kann. Die Absicht ist, daß eine Sorte lediglich eine im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitete Sorte ist, wenn sie nahezu den gesamten Genotyp der anderen Sorte beibehält. Eine abgeleitete Sorte könnte in der Praxis nicht die Ausprägung der Merkmale der Sorte, von der sie abgeleitet ist, beibehalten, wenn sie nicht fast vollständig von dieser Ursprungssorte abgeleitet ist.

5. Der Satz „unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale“ erfordert, daß die Ausprägung der wesentlichen Merkmale mit der Ursprungssorte übereinstimmt und von ihr abgeleitet ist.

Vorschlag von der Russischen Föderation

4. Absätze 4 und 5 wiederholen die Informationen, die im Übereinkommen erteilt werden, jedoch auf komplizierte und verwirrende Art und Weise.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absatz 6)

6. Folgendes könnte in bezug auf den Begriff der „wesentlichen Merkmale“ geprüft werden:
- i) wesentliche Merkmale bedeuten in bezug auf eine Pflanzensorte vererbare Merkmale, die durch die Ausprägung eines oder mehrerer Gene bestimmt werden, oder andere vererbare Determinanten, die zu den hauptsächlichen Merkmalen, zur Leistung oder zum Wert der Sorte beitragen;
 - ii) Merkmale, die aus Sicht der Erzeuger, Verkäufer, Lieferanten, Käufer, Empfänger oder Nutzer wichtig sind;
 - iii) Merkmale, die für die Sorte als Ganzes wesentlich sind, darunter beispielsweise morphologische, physiologische, agronomische, industrielle und biochemische Merkmale;
 - iv) wesentliche Merkmale können oder können auch nicht phänotypische Merkmale sein, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) verwendet werden;

- v) wesentliche Merkmale sind nicht auf jene Merkmale beschränkt, die sich ausschließlich auf Leistungsstärke oder Wert beziehen (zum Beispiel könnte Krankheitsresistenz als wesentliches Merkmal betrachtet werden, wenn die Sorte krankheitsanfällig ist);
- vi) wesentliche Merkmale können bei Pflanzen/Arten verschieden sein.

Vorschlag von der Russischen Föderation

5. Absatz 6: Es ist unmöglich, eine neue Sorte auf der Grundlage der Notwendigkeit der Prüfung zusätzlicher Merkmale, die nicht in DUS-Prüfungsrichtlinien enthalten sind, zu bestimmen (wie „Leistung“, „Wert der Sorte“, „Merkmale, die aus Sicht der Erzeuger, Verkäufer, Lieferanten, Käufer, Empfänger oder Nutzer wichtig sind“, „Merkmale, die für die Sorte als Ganzes wesentlich sind“). Solche Merkmale sollten nicht in DUS-Prüfungsrichtlinien für verschiedene Pflanzen und Arten aufgenommen werden. Es stellt sich also die Frage, ob es relevant ist, Absatz 6 in dem Dokument beizubehalten.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absatz 7)

7. Der Satz „sie läßt sich deutlich von der Ursprungssorte unterscheiden“ legt fest, daß sich die wesentliche Ableitung nur auf Sorten bezieht, die gemäß Artikel 7 deutlich von der Ursprungssorte unterschieden werden können und entsprechend schutzfähig sind. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer ii) würde gelten, wenn sich die Sorte „nach Artikel 7 nicht deutlich von der geschützten Sorte unterschieden läßt“.

Vorschlag von der Russischen Föderation

6. Absatz 7: Im ersten Satz heißt es „...sie läßt sich deutlich von der Ursprungssorte unterscheiden“... nur auf Sorten bezieht, die gemäß Artikel 7 deutlich von der Ursprungssorte unterschieden werden können...“. Allerdings ist keine zusätzliche Erklärung für das Verständnis erforderlich. Der zweite Satz über die Möglichkeit der Anwendung von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer ii „wenn sich die Sorte nach Artikel 7 nicht deutlich von der geschützten Sorte unterschieden läßt.“ ist falsch. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer ii enthält keinen Hinweis auf im wesentlichen abgeleitete Sorten. Es stellt sich also die Frage, ob es relevant ist, Absatz 7 im Dokument beizubehalten.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absätze 8, 9, 10 und 11)

8. Ein Urteil über die Frage des Grades an Übereinstimmung muß auf der Grundlage der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp der Ursprungssorte ergeben, gefällt werden.

9. Die Worte „mit Ausnahme der sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede“ setzen keinen Grenzwert für den Umfang an Unterschieden, die bestehen können, wenn eine Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet wird: Allerdings wird in den Nummern i und iii von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b ein Grenzwert vorgegeben“.

10. Die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c angeführten Beispiele verdeutlichen, daß die Unterschiede, die sich aus dem Ableitungsvorgang ergeben, nur einer oder sehr wenige sein sollten. Gibt es allerdings nur einen oder sehr wenige Unterschiede, so heißt das nicht zwingend, daß eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist. Die Sorte müßte auch der in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b festgelegten Definition entsprechen).

11. Die abgeleitete Sorte muß im wesentlichen den Genotyp der Ursprungssorte aufweisen und sich nur durch eine sehr beschränkte Anzahl von Merkmalen unterscheiden.

Vorschlag von der Russischen Föderation

7. Die Absätze 8, 9, 10, 11 enthalten unannehmbare Bedingungen für im wesentlichen abgeleitete Sorten, weshalb die Absätze gestrichen werden sollten.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absatz 13)

13. Die Verwendung des Wortes „können“ in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c weist darauf hin, daß diese Möglichkeiten nicht zwangsläufig zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte führen. Zudem stellt das Übereinkommen klar, daß es sich um Beispiele handelt, die nicht die Möglichkeit ausschließen, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte auf andere Weise gewonnen werden kann.

Vorschlag von der Russischen Föderation

8. Absatz 13 stellt die erklärende Verbindung zum Wort „**können**“ im Übereinkommen her. Allerdings ist dies eher die Erklärung der Worte „**zum Beispiel**“.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absätze 14 und 15)

14. Bei der Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten müssen die Lage bei verschiedenen Pflanzen und Arten und das Züchtungsverfahren berücksichtigt werden.

15. Ob eine Mutation natürlich oder künstlich eingeleitet ist, ist irrelevant. Die genetische Veränderung kann beispielsweise zu einem Mutanten führen, bei dem die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotypen der Ursprungssorte ergeben, nicht mehr aufrechterhalten ist.

Vorschlag von der Russischen Föderation

9. Absätze 14 und 15 sollten gestrichen werden, da es nicht angebracht ist, das Verfahren der Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten laufend komplizierter zu gestalten, z. B. durch Aufnahme einer zusätzlichen Prüfung.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absatz 17)

17. In dem Beispiel in Darstellung 1 ist die Sorte B im wesentlichen von der Ursprungssorte A und vorwiegend von der Sorte A abgeleitet.

Vorschlag von der Russischen Föderation

10. Absatz 17 erwähnt die Begriffe „**im wesentlichen abgeleitete Sorten**“ und „**vorwiegend abgeleitete Sorten**“ in einem Satz, was zu der irrtümlichen Annahme führen könnte, daß diese Begriffe unterschiedlich, statt faktisch eher Synonyme sind.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absatz 23)

23. Die Darstellungen 3 und 4 geben eine Zusammenfassung der oben beschriebenen Situation wieder. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß sich der Geltungsbereich des Züchterrechts nur auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in bezug auf eine geschützte Ursprungssorte erstreckt. Diesbezüglich ist auch anzumerken, daß eine Sorte, die im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet ist, keine Ursprungssorte sein kann (vergleiche Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i). Die Rechte des Züchters 1 in Darstellung 3 erstrecken sich daher auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten ‚B‘ und ‚C‘ und ‚Z‘. Obwohl die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚C‘ vorwiegend von der im wesentlichen abgeleiteten Sorte ‚B‘ abgeleitet ist, hat der Züchter 2 jedoch in bezug auf die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚C‘ keine Rechte. Auf die gleiche Weise haben Züchter 2 und 3 keine Rechte in bezug auf die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚Z‘. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bestimmung über die wesentliche Ableitung ist, daß sich keine Rechte auf im wesentliche abgeleitete Sorten erstrecken, wenn die Ursprungssorte nicht geschützt ist. In Darstellung 4 wäre daher die Zustimmung des Züchters 1, wenn die Sorte ‚A‘ nicht geschützt wäre oder wenn Sorte ‚A‘ nicht mehr geschützt ist (z. B. wegen des Ablaufs der Schutzdauer oder der Aufhebung oder Nichtigkeit der Züchterrechte) nicht mehr erforderlich, um die Sorten ‚B‘ und ‚C‘ und ‚Z‘ gewerbsmäßig vertreiben zu können.

Vorschlag von der Russischen Föderation

11. Die Aufhebung der Notwendigkeit, eine Genehmigung für den gewerbsmäßigen Vertrieb einer Sorte, die von Dritten abgeleitet wird (jeweils unabhängig voneinander) vom Züchter der Ursprungssorte zu erhalten, erleichtert die Verwendung abgeleiteter Sorten im Hoheitsgebiet des Schutzes. Somit wäre es sinnvoll, Absatz 23 durch einen Unterabsatz 23.1 (nach Abbildung 4 einzufügen) wie folgt zu ergänzen:

„23.1. Der Züchter der geschützten abgeleiteten Sorte kann eine Genehmigung für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte (Erteilung von Lizenzen an Dritte im Namen des Züchters) in Form eines exklusiven Lizenzvertrags mit dem Züchter der Ursprungssorte erhalten.“

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absatz 24)

24. Der Geltungsbereich des Züchterrechts ist nur im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds anwendbar, in dem das Züchterrecht erteilt worden und in Kraft ist. Deshalb hat der Züchter einer Ursprungssorte nur Rechte in Bezug auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, wenn die Ursprungssorte in dem betreffenden Hoheitsgebiet geschützt ist. Zudem hat der Züchter einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte nur Rechte in Bezug auf diese Sorte, wenn sie in dem betreffenden Hoheitsgebiet eigenständig geschützt ist oder wenn der Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte auch der Züchter der Ursprungssorte ist und die Ursprungssorte im betreffenden Hoheitsgebiet geschützt ist.

Vorschlag von der Russischen Föderation

12. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer vi könnte es erforderlich sein, Absatz 24 durch folgenden Text zu ergänzen: *„Bestehen Diskrepanzen zwischen den Hoheitsgebieten, in denen jeweils Schutz für die Ursprungssorte bzw. die abgeleitete Sorte besteht, wird das Züchterrecht für die Ursprungssorte auf eingeführtes Material der abgeleiteten Sorte im Hoheitsgebiet, in dem die Ursprungssorte geschützt ist, ausgedehnt.“*

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absatz 25)

25. Verbandsmitglieder, die ihre Rechtsvorschriften gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ändern, können wählen, die Vorteile der Akte von 1991 für Sorten zu gewähren, die nach einem früheren Gesetz geschützt waren. Somit ist es für Verbandsmitglieder möglich, den von Artikel 14 Absatz 5 vorgesehenen Schutzzumfang für diejenigen Sorten zu gewähren, denen der Schutz nach einem früheren Gesetz erteilt wurde. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Gewährung des neuen Geltungsbereichs der Rechte an einer früher geschützten Ursprungssorte neue Anforderungen bezüglich des gewerbsmäßigen Vertriebs der im wesentlichen abgeleiteten Sorten stellen könnte, für den die Zustimmung des Züchters zuvor nicht erforderlich war.

Vorschlag von der Russischen Föderation

13. Verbandsmitglieder, die der Akte von 1991 des Übereinkommens gemäß Absatz 25 des aktuellen Entwurfs beitreten, sind aufgefordert, zu wählen, ob die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 auf die Sorten ausgeweitet werden sollen, die vor dem Datum des Beitritts zur Akte von 1991 allgemein bekannt waren. Wir sind der Ansicht, daß hier nicht parallel zwei Ansätze verwendet werden sollten. Alle Verbandsmitglieder, die der Akte von 1991 beitreten, sollten sich an die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 betreffend alle geschützten Sorten, ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Eintragung halten. Daher wäre es sinnvoll, den ersten Satz in Absatz 25 wie folgt anzupassen: *„Verbandsmitglieder, die ihre Rechtsvorschriften gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ändern, sollten den Geltungsbereich der Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 auf allgemein bekannte Sorten ausweiten.“*

* „Gewerbsmäßiger Vertrieb“ umfasst die Akten betreffend eine geschützte Sorte, die die Zustimmung des Züchters gemäß Artikel 14 Absatz 1 bis Absatz 4 der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens erfordern.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Absatz 26)

26. Eine Möglichkeit, mit dieser Situation umzugehen, ist, für Sorten, für die der Schutz nach dem früheren Gesetz erteilt wurde und für die eine restliche Schutzdauer verbleibt, die unter das neue Gesetz fällt, den Geltungsbereich der Rechte an einer geschützten Ursprungssorte auf im wesentlichen abgeleitete Sorten zu beschränken, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes nicht allgemein bekannt war. In bezug auf Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, erläutert die Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument [TG/1/3](#)) folgendes:

„5.2.2 Allgemeine Bekanntheit

„5.2.2.1 Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

„a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;

„b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;

„c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.

„5.2.2.2 Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen.“

Vorschlag von der Russischen Föderation

14. Der Inhalt von Absatz 26 bezieht sich nicht auf den Inhalt des Dokuments, weshalb er unnötig ist.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/EDV/2 (Abschnitt II)

ABSCHNITT II: PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

27. Eine Entscheidung darüber, ob einer Sorte der Schutz erteilt werden soll, berücksichtigt nicht, ob die Sorte im wesentlichen abgeleitet ist oder nicht: Die Sorte wird geschützt, wenn die in Artikel 5 des UPOV-Übereinkommens dargelegten Schutzvoraussetzungen (Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Sortenbezeichnung, Erfüllung der Förmlichkeiten und Entrichtung der Gebühren) erfüllt sind. Wird nachträglich entschieden, daß die Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, hat der Züchter dieser im wesentlichen abgeleiteten Sorte noch immer alle ihm vom UPOV-Übereinkommen übertragenen Rechte inne.

28. Zweck dieses Abschnitts ist es, Anleitung dazu zu geben, wie zu beurteilen ist, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist, und nicht, ob die Sorte den Anforderungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht.

29. Sowohl die vorwiegende Ableitung (z. B. Nachweis genetischer Übereinstimmung mit der Ursprungssorte) als auch die Übereinstimmung in den wesentlichen Merkmalen (z. B. nachweisliche Übereinstimmung in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte) sind mögliche Ausgangspunkte für einen Anhaltspunkt dafür, daß eine Sorte eine im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte ist.

30. In einigen Fällen kann gegebenenfalls vom Züchter der Ursprungssorte vorgelegte einschlägige Information über vorwiegende Ableitung und/oder über Übereinstimmung mit den wesentlichen Merkmalen als Grundlage für die Umkehr der Beweislast verwendet werden. In solchen Fällen wird der andere Züchter beweisen müssen, daß die andere Sorte nicht im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet ist. So müßte der andere Züchter beispielsweise Informationen über den Züchtungsverlauf der zweiten Sorte beibringen, um zu beweisen, daß die Sorte nicht von der Ursprungssorte abgeleitet wurde.

31. Die UPOV hat auf ihrer Website (ÜBER DIE UPOV: Rechtsgrundlagen: Rechtsprechung: http://www.upov.int/about/en/legal_resources/case_laws/index.html) einen Abschnitt eingerichtet, in dem Präzedenzrecht bezüglich der Züchterrechte veröffentlicht ist, einschließlich des Präzedenzrechts bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten.

Vorschlag von der Russischen Föderation

15. Abschnitt II des Dokuments führt zu einer Komplikation der Bestimmung zur Festlegung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, da es zuständige Behörden und für solche Zwecke maßgebliche Prüfungen der Sorten gibt. Deshalb möchten wir Sie bitten, stattdessen folgende Version von Abschnitt II zu prüfen:

„Abschnitt II „Eintragung der Ausweitung der Rechte der geschützten Ursprungssorte auf im wesentlichen abgeleitete Sorten“

27. Ein Antragsteller (Züchter) gibt die Züchtungsgeschichte (Schaffung) der Sorte in den Antragsunterlagen (dem Antragsformblatt) für die Erteilung der Züchterrechte oder den Antragsunterlagen (Antragsformblatt) für die Aufnahme der Sorte in die nationale Liste an. In der Phase der vorläufigen Prüfung des Antrags prüft die zuständige Behörde des Verbandsmitglieds die Vollständigkeit der Informationen über die neue Sorte und fordert gegebenenfalls zusätzliche Informationen an.

28. Ein Antrag auf Zuweisung einer Sorte zur Kategorie „im wesentlichen abgeleitete Sorten“ und zur Bezeichnung der Ursprungssorte wird von der Behörde auf der Grundlage der Informationen über den Ursprung der Sorte und der DUS-Prüfung ausgearbeitet und im Amtsblatt veröffentlicht.

29. Bemerkungen zu den Antragsunterlagen, die innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eingehen, sind mit den Interessenvertretern abzustimmen.

30. Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde betreffend die Zuordnung der Sorte zur Kategorie der im wesentlichen abgeleiteten Sorten und die Bezeichnung der Ursprungssorte kann gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften Beschwerde eingelegt werden.

31. Ist die Ursprungssorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds geschützt, so verlangt die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Eintragung der Züchterrechte für die im wesentlichen abgeleitete Sorte die Vorlage eines Lizenzvertrags mit dem Züchter der Ursprungssorte, aus dem die Bedingungen für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsmaterial der im wesentlichen abgeleiteten Sorte hervorgehen.

32. Auf wechselseitige Beziehungen zwischen im wesentlichen abgeleiteten Sorten (geschützt und nicht geschützt durch private Rechte) und der geschützten Ursprungssorte wird von der zuständigen Behörde durch die Veröffentlichung der Informationen über Sorten, die im eigenen Hoheitsgebiet verwendet werden, einschließlich auf der UPOV-Website, hingewiesen.

33. Eine ähnliche Bestimmung wie in Absatz 34 sollte für Sorten, deren Produktion die Mehrfachnutzung einer geschützten Sorte erfordert (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer iii) entwickelt werden.“

[Ende der Vorschläge der Russischen Föderation zu dem Dokument UPOV/EXN/EDV/2]

Gemeinsamer Vorschlag von ISF/ESA

15. Der CAJ prüfte auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung den gemeinsamen Vorschlag von ISF/ESA für die Absätze 20 und 21 von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Entwurf 7 und die von der Delegation der Russischen Föderation eingegangenen Bemerkungen, wie in Dokument CAJ/73/2 Absatz 11 dargelegt.¹¹

16. Der CAJ vereinbarte, daß eine weitere Klärung des gemeinsamen Vorschlags von ISF und ESA sinnvoll wäre und vereinbarte, diese Angelegenheit auf seiner vierundsiebzigsten Tagung im Hinblick auf die Ausarbeitung von Anleitung in einer künftigen Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV weiter zu prüfen¹² Der aktualisierte Vorschlag von ISF und ESA ist nachstehend wiedergegeben.

„20. Ein weiteres Beispiel für eine Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die physische Verwendung einer Hybridsorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein. In solch einem Fall ist die Elternlinie die Ursprungssorte. Die Hybride wird unter Verwendung der Ursprungssorte erzeugt und die im

¹¹ Vergleiche Dokument [CAJ/73/10](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 11.

¹² Vergleiche Dokument [CAJ/73/10](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 12.

wesentlichen abgeleitete Sorte wird unter Verwendung der Hybride erzeugt. Der Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte hat möglicherweise die Ursprungssorte nicht selber verwendet, sondern unter Verwendung der Hybride eine von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte verwendet. Das bedeutet, die Ursprungssorte wurde im Ableitungsprozess verwendet.“

Alternative Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten

17. Der CAJ nahm auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung zur Kenntnis, daß eine Zusammenkunft des Verbandsbüros mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem *International Seed Federation* (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) vorläufig im ersten Quartal des Jahres 2017 anberaumt wurde, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden, wie in den Absätzen 14 und 15 von Dokument CAJ/73/2 dargelegt.¹³

18. Am 10. Januar 2017 ersuchten CIOPORA und ISF das Verbandsbüro, die Sitzung zu alternativen Streitbeilegungsmechanismen zwischen dem Verbandsbüro und WIPO, ISF und CIOPORA auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, um internen Erörterungen mehr Zeit einzuräumen und eine weitere Koordination zwischen CIOPORA und ISF zu ermöglichen, bevor die Sitzung stattfindet. Über sämtliche Entwicklungen in bezug auf eine Sitzung wird auf zukünftigen Tagungen des CAJ berichtet werden.

19. *Der CAJ wird ersucht:*

a) *eine etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (vergleiche Dokument UPOV/EXN/EDV/2) zu prüfen;*

b) *das Gesuch von CIOPORA und ISF, die Sitzung des Verbandsbüros mit CIOPORA, ISF und WIPO auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden, wie in Absatz 18 dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;*

Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAL/1)

20. Der CAJ prüfte auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung das Gesuch der Russischen Föderation um eine etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAL/1) und ersuchte das Verbandsbüro, ein Rundschreiben mit den Vorschlägen der Russischen Föderation an den CAJ zu verbreiten und um weitere Vorschläge für eine Überarbeitung von UPOV/EXN/CAL/1 zu Gesuch. Die Antworten auf das Rundschreiben werden vom CAJ auf seiner vierundsiebzigsten Tagung geprüft. Der CAJ wird dann entscheiden, ob eine Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/CAL/1 begonnen wird.¹⁴ Dokument UPOV/EXN/CAL/1 ist auf der CAJ/74 Seite einzusehen: http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=44404.

21. Mit dem UPOV-Rundschreiben E-17/111 vom 5. Juli 2017 wurde der CAJ ersucht, sämtliche Bemerkungen und/oder Vorschläge in bezug zu den Bemerkungen der Russischen Föderation hinsichtlich

¹³ Vergleiche Dokument [CAJ/73/10](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 14.

¹⁴ Vergleiche Dokument [CAJ/73/10](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 19.

einer etwaigen Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/CAL/1 bis zum 4. August 2017 an das Verbandsbüro zu senden. Die mit dem UPOV-Rundschreiben E-17/111 verbreiteten Bemerkungen der Russischen Föderation sind nachstehend und in Anlage III wiedergegeben.

22. Als Antwort auf das UPOV-Rundschreiben E-17/111 erhielt das Verbandsbüro Bemerkungen von Frankreich, der Schweiz und gemeinsame Bemerkungen von ESA und ISF. Diese Bemerkungen sind entsprechend in Anlage III, Anhänge 1 bis 3, wiedergegeben.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/CAL/1 (Vorwort)

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu geben zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters, für Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial (Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991 und Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1978) nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen). Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

Vorschlag von der Russischen Föderation

1. Die inhaltliche Aussage des Vorworts aller Erläuterungen: „... Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht“ bedeutet, daß:

- den Entwicklern / Verfassern der Erläuterungen eine Verantwortung auferlegt wird, einschlägige Rechtsvorschriften der betreffenden Akten des UPOV-Übereinkommens nicht zu verzerren, und
- die Erläuterungen keine anderen Rechtsvorschriften beinhalten sollen als diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/CAL/2 (Absatz 3)

3. Beispiele zur Illustration für Bedingungen und Einschränkungen, die ein Züchter hinzufügen könnte sind:

- i) Vergütung – Höhe der Vergütung (z. B. gebunden an die Menge des Vermehrungsmaterials, die mit dem Vermehrungsmaterial bestellte Fläche, Menge oder Wert des aus dem Vermehrungsmaterial erzeugten Materials usw.), Zeitpunkt und Zahlungsweise, usw.;
- ii) Dauer der Zustimmung;
- iii) Methode, nach der die genehmigten Handlungen durchgeführt werden dürfen (z. B. Erzeugungs- oder Vermehrungsmethode, Exportwege usw.);
- iv) Qualität und Menge des zu erzeugenden Materials;
- v) von der Zustimmung für die Ausfuhr erfaßte(s) Hoheitsgebiet(e);
- vi) Bedingungen, unter denen die berechnigte Person anderen Parteien eine Lizenz/Unterlizenz erteilen darf, die genehmigten Handlungen stellvertretend auszuführen;

Vorschlag von der Russischen Föderation

2. In Anbetracht der obigen Ausführungen nehmen wir an, daß die Formulierungen: „Menge ... des aus dem Vermehrungsmaterial erzeugten Materials“, „Zahlungsweise“ in Absatz 3 Unterabsatz i) sowie „Menge des ... Materials“ in Unterabsatz iv) des geprüften Dokuments gestrichen werden sollten (vergleiche nachstehende Begründung).

Begründung:

Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft worden ist (Artikel 16 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens). Deshalb kann die Vergütung des Züchters nicht von der Menge des aus dem Vermehrungsmaterial erzeugten Materials abhängen.

Lizenznehmer und Dritte werden nicht mit der Verpflichtung gegenüber dem Züchter belastet, wenn sie Pflanzenmaterial / Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugen. Wir sind der Ansicht, daß es keine Optionen für die Zahlungsweisen (bar oder mit Überweisung) der Vergütung an den Züchter gibt.

Die Zahlung der Vergütung an den Züchter hat in der jeweiligen Währung des Landes, in dem eine Sorte geschützt ist, ohne Optionen („Zahlungsweisen“) zu erfolgen. Zahlungen in Form von Sachleistungen (Erzeugnis, Dienstleistung usw.) ohne angemessene Kassenbuchung sind unrechtmäßig.

Ferner sind wir der Ansicht, daß es rechtswidrig (Monopol) ist, wenn der Züchter die Menge des vom Lizenznehmer zu erzeugenden Vermehrungsmaterials reguliert.

3. Wir schlagen vor, folgende Änderungen der Unterabsätze des geprüften Absatzes 3 zu erwägen:

i) Vergütung – Höhe der Vergütung (z. B. gebunden an die Menge (*den Wert*) des angebauten oder erzeugten Vermehrungsmaterials (*für die durch ein innerstaatliches Gesetz über die Ausnahmen vom Züchterrecht nach Artikel 15 2) geschützten Sorten*) oder die mit dem Vermehrungsmaterial bestellte Fläche, Menge oder Wert des aus dem Vermehrungsmaterial erzeugten Materials usw.) Zeitpunkt und Zahlungsweise usw. Höhe der Strafen für den Verstoß gegen den Zahlungszeitpunkt“;

„iv) ~~Qualität und Menge~~ des zu erzeugenden Materials;“

Unseres Erachtens wäre es zudem anwendbar, Absatz 3 um folgenden Unterabsatz zu ergänzen:

„() *Recht des Lizenzgebers oder von dessen ermächtigtem Vertreter, sich mit den Unterlagen des Lizenznehmers in bezug auf Vermehrungsmaterial vertraut zu machen“.*

23. Der CAJ wird ersucht, eine etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/CAL/1) zu prüfen.

Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRP/2)

24. Der Rat nahm auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung¹⁵ eine Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/PRP/1 „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PRP/2) aufgrund von Dokument UPOV/EXN/PRP/2 Entwurf 4 an¹⁶. Dokument UPOV/EXN/PRP/2 ist auf der CAJ/74-Seite einzusehen: http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=44404.

25. Der Rat nahm auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung das Gesuch der Delegation der Russischen Föderation zur Kenntnis, auf der dreiundsiebzigsten Tagung des CAJ eine etwaige künftige Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ zu erörtern¹⁷.

¹⁵ In Genf am 29. Oktober 2015.

¹⁶ Vergleiche Dokument [C/49/18](#) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 27.

¹⁷ Vergleiche Dokument [C/49/18](#) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 26.

26. Der Vorsitzende des CAJ nahm auf der neunundvierzigsten ordentlichen Tagung des Rates das Gesuch der Delegation der Russischen Föderation zur Kenntnis, auf der dreiundsiebzigsten Tagung des CAJ eine etwaige künftige Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ zu erörtern¹⁸

27. Der CAJ prüfte auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung das Gesuch der Russischen Föderation, die Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (UPOV/EXN/PRP/2) zu überarbeiten, und ersuchte das Verbandsbüro, ein Rundschreiben mit den Vorschlägen der Russischen Föderation an den CAJ zu verbreiten und um weitere Vorschläge für eine Überarbeitung von UPOV/EXN/PRP/2 zu Gesuch. Die Antworten auf das Rundschreiben würden vom CAJ auf seiner vierundsiebzigsten Tagung geprüft. Der CAJ würde dann entscheiden, ob die Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/PRP/2 begonnen wird.¹⁹

28. Mit dem UPOV-Rundschreiben E-17/112 vom 5. Juli 2017 wurde der CAJ ersucht, sämtliche Bemerkungen und/oder Vorschläge in bezug zu den Bemerkungen der Russischen Föderation hinsichtlich einer etwaigen Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/PRP/2 bis zum 4. August 2017 an das Verbandsbüro zu senden. Die mit dem UPOV-Rundschreiben E-17/112 verbreiteten Bemerkungen der Russischen Föderation sind nachstehend wiedergegeben.

29. Als Antwort auf das UPOV-Rundschreiben E-17/112 erhielt das Verbandsbüro Bemerkungen von Frankreich, der Schweiz und gemeinsame Bemerkungen von ESA und ISF. Diese Bemerkungen sind entsprechend in Anlage IV, Anhänge 1 bis 3, wiedergegeben.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/PRP/2 (Vorwort)

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zum „vorläufigen Schutz“ nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

Vorschlag von der Russischen Föderation

1. In Anbetracht der Aussage der Erläuterungen: „Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht“ sind die Sachverständigen der Russischen Föderation der Ansicht, daß der vorläufige Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen nur in bezug auf Handlungen anwendbar ist, die die Zustimmung des Züchters nach der Erteilung des Rechts erfordern würden. Der vorläufige Schutz ist nicht gültig, wenn das Züchterrecht nicht erteilt wird.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/PRP/2 (Abschnitt II, Absätze 9 und 13 „Beispiel einer Bestimmung“)

9. Der vorläufige Schutz ist nur in bezug auf Handlungen gültig, für die „nach der Erteilung des Züchterrechts“ die Zustimmung des Züchters erforderlich ist. Das UPOV-Übereinkommen sieht vor (siehe Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978), daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten unterrichtet wird, was Zurücknahmen und Ablehnungen von Anträgen beinhaltet.

[...]

¹⁸ Vergleiche Dokument [C/49/18](#) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 48.

¹⁹ Vergleiche Dokument [CAJ/73/10](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 20.

Beispiel einer Bestimmung

13. Folgendes Beispiel einer Bestimmung soll denjenigen Staaten/zwischenstaatlichen Organisationen behilflich sein, die in ihren Rechtsvorschriften eine Bestimmung über den vorläufigen Schutz gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens abzufassen wünschen:

**Artikel [13]²⁰
Vorläufiger Schutz**

[(1)] Vorläufiger Schutz wird zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von [der Einreichung] / [der Veröffentlichung] des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts an bis zur Erteilung des Züchterrechts gewährt.

Beispiel A

[(2)] Der Inhaber eines Züchterrechts [hat zumindest Anspruch auf eine angemessene Vergütung] gegen jeden, der in der in Absatz [1] genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel [14] erforderlich ist.

Beispiel B

[(2)] Der Antragsteller wird als der Inhaber eines Züchterrechts in bezug auf jeden angesehen, der in der in Absatz [1] genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel [14] erforderlich ist. Der Anmelder hat das Recht, Lizenzverträge zu schließen und Gerichtsverfahren einzuleiten, ganz so als wäre dem Anmelder das Züchterrecht zum Zeitpunkt [des Einreichens] / [der Veröffentlichung] im Hinblick auf die betreffende Sorte erteilt worden. Die nach diesem Paragraphen gewährten Rechte sind als hinfällig zu betrachten, wenn das Recht nicht erteilt wird.

Vorschlag von der Russischen Föderation

2. Fälle, in denen verschiedene UPOV-Mitglieder den Antragstellern Züchterrechte vor dem Zeitpunkt der Erteilung des Rechts gewähren, sollten im UPOV-Material, das Erläuterungen enthält, nicht empfohlen werden.

3. Aufgrund der obigen Ausführungen sind wir der Ansicht, daß die Formulierung des Absatzes 9 und des Beispiels B wie folgt lauten sollten:

„9. Der vorläufige Schutz ist nur in bezug auf Handlungen gültig, für die ‚nach der Erteilung des Züchterrechts‘ die Zustimmung des Züchters erforderlich ist, d.h., ~~Deshalb~~ der vorläufige Schutz ist nicht anwendbar, wenn das Recht nicht erteilt wird. Das UPOV-Übereinkommen sieht vor (siehe Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978), daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten unterrichtet wird, was Zurücknahmen und Ablehnungen von Anträgen beinhaltet“.

„Beispiel B

[2]] Der Antragsteller wird als der Inhaber eines Züchterrechts in bezug auf jeden angesehen, der in der in Absatz [1] genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel [14] erforderlich ist. Rechtshandlungen in bezug auf vorläufigen Schutz können erst nach der Erteilung des Rechts eingeleitet werden. ~~Der Anmelder hat das Recht, Lizenzverträge zu schließen und Gerichtsverfahren einzuleiten, ganz so als wäre dem Anmelder das Züchterrecht zum Zeitpunkt [des Einreichens] / [der Veröffentlichung] im Hinblick auf die betreffende Sorte erteilt worden. Die nach diesem Paragraphen gewährten Rechte sind als hinfällig zu betrachten, wenn das Recht nicht erteilt wird.~~“

²⁰ Der hervorgehobene Text in eckigen Klammern ist für Verfasser, die in die Vorbereitung von Gesetzen involviert sind, bestimmt und bezeichnet gegebenenfalls zu vervollständigenden Text, die Nummerierung von Bestimmungen, die eventuell geändert werden muss, oder Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, die eine Auswahl ermöglichen.

Auszug aus Dokument UPOV/EXN/PRP/2 (Abschnitt II, Absätze 10, 11 und 12)

10. Die Möglichkeit, eine Lizenzvereinbarung auf der Grundlage eines Antrags auf ein Züchterrecht zu schließen und/oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, bevor das Züchterrecht erteilt wurde, wird in den einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitglieds bestimmt. Die jeweiligen Rechtsvorschriften können zusätzlich zu den Rechtsvorschriften, die die Züchterrechte regeln, andere Rechtsvorschriften zu wesentlichen Fragen und Verfahrensangelegenheiten (z. B. Zivilrecht, Strafrecht) umfassen.

11. In Fällen, in denen es möglich ist, vor Erteilung eines Züchterrechts einen Lizenzvertrag zu schließen, können die maßgeblichen Rechtsvorschriften vorsehen, wie mit bereits entrichteten Lizenzgebühren zu verfahren ist, falls das Recht nicht erteilt wird (z. B. ob dem Lizenznehmer die Gebühren rückwirkend zurückzuerstatten sind) und/oder die Vertragsparteien können dies gemäß dem Rechtssystem vereinbaren.

12. In einigen Verbandsmitgliedern können Rechtshandlungen in bezug auf vorläufigen Schutz erst nach der Erteilung des Rechts eingeleitet werden. In einigen anderen Verbandsmitgliedern ist die Aufnahme juristischer Verfahren vor der Erteilung eines Züchterrechts möglich. In diesen Fällen kann die zuständige juristische Behörde entscheiden, daß eventuelle Schäden während des Zeitraums des vorläufigen Schutzes erst einklagbar sind, wenn das Recht erteilt wurde. In solchen Fällen kann die juristische Behörde beispielsweise die dritte Partei auffordern, den Betrag für die Schäden auf ein Hinterlegungskonto zu überweisen, so daß er dem Züchter bei Erteilung des Rechts ausgezahlt wird.

Vorschlag von der Russischen Föderation

3. Absätze 10, 11 und 12 sollten gestrichen werden.

30. Der CAJ wird ersucht, eine etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PRP/2) zu prüfen.

UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)

31. Das „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ (Dokument UPOV/INF/5) wurde vom Rat am 18. Oktober 1979 angenommen (vergleiche Dokument C/XIII/17, Absätze 12 und 12a). Eine Kopie des Dokuments UPOV/INF/15 steht in der UPOV-Sammlung (http://www.upov.int/upov_collection/de/) zur Verfügung.

32. Auf seiner vierundsechzigsten Tagung²¹ vereinbarte der CAJ, daß das Dokument UPOV/INF/5 aktualisiert werden solle, um:

a) den Wortlaut der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und kürzlich vom Rat angenommener Dokumente wiederzugeben (z. B. UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 Abschnitt 2/3));

b) über maßgebliche Entwicklungen in den Formaten nationaler/regionaler Amtsblätter von Mitgliedern des Verbands zu berichten; und

c) die Struktur des Dokuments zu vereinfachen (vgl. Dokument CAJ/64/11 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 8).

33. Der CAJ vereinbarte auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung, die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/INF/5/1 Entwurf 1) in Erwartung der Entwicklungen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Prototyps des elektronischen Formblatts weiterhin zurückzustellen (vergleiche Dokument CAJ/73/4 „Elektronisches Antragsformblatt“)²²

²¹ In Genf am 17. Oktober 2011.

²² Vergleiche Dokument [CAJ/73/10](#) „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 21.

34. Der Rat billigte auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung am 28. Oktober 2016 in Genf die Lancierung des elektronischen Antragsformblatts (EAF) im Januar 2017²³ Entwicklungen betreffend das elektronische Antragsformblatt (EAF) sind in Dokument CAJ/74/4 dargelegt.

35. Der CAJ billigte auf seiner achtundsechzigsten Tagung²⁴ die Änderungen des Programms zur Verbesserung der PLUTO-Datenbank („Programm“) (vergleiche Dokument CAJ/69/6 „UPOV-Informationsdatenbanken“, Anlage I.²⁵) Entwicklungen betreffend das Programm für die PLUTO-Datenbank sind in Dokument CAJ/74/4 dargelegt.

36. Der CAJ wird ersucht, ein Gesuch an das Verbandsbüro zu prüfen, Vorschläge für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)“, die vom CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung geprüft werden sollen, unter Berücksichtigung von Angelegenheiten, die vom CAJ auf seiner vierundsechzigsten Tagung als zu aktualisieren ausgewiesen wurden, die Entwicklungen betreffend das EAF und einschlägige Bereiche der PLUTO-Datenbank widerspiegeln, wie folgt auszuarbeiten (Hervorhebung von neuem Wortlaut hinzugefügt):

a) Wiedergabe des Wortlauts der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und kürzlich vom Rat angenommener Dokumente (z. B. UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 Abschnitt 2/3) *und der Entwicklungen betreffend das elektronische Antragsformblatt (EAF)*);

b) Angehen von maßgeblichen Entwicklungen in den Formaten nationaler/regionaler Amtsblätter von Verbandsmitgliedern *und einschlägigen Bereichen der PLUTO-Datenbank als zusätzliches Instrument, um die Öffentlichkeit über Mitteilungen über Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen zu informieren*;

c) Vereinfachung der Struktur des Dokuments.

37. Der CAJ wird ersucht, ein Gesuch an das Verbandsbüro betreffend die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)“ zur Prüfung durch den CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung, wie in Absatz 36 oben dargelegt, zu prüfen.

Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)

38. Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über den Fortschritt der Arbeit der Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-DEN) betreffend die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung sowie Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ in Dokument CAJ/74/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind.

39. Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über die Arbeit betreffend die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung sowie Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ in Dokument CAJ/74/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind.

²³ Vergleiche Dokument [C/50/20](#) „Bericht“, Absatz 10 Buchstabe d.

²⁴ In Genf am 21. Oktober 2013.

²⁵ Vergleiche Dokument [CAJ/68/10](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absätze 23 bis 26.

VORLÄUFIGES PROGRAMM FÜR DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

40. Der CAJ wird ersucht, das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial, wie in Anlage I dieses Dokuments vorgeschlagen, aufgrund der Entschlüssen auf seiner vierundsiebzigsten Tagung über die vorstehend aufgeworfenen Angelegenheiten und in Verbindung mit den Erörterungen im Rahmen des Tagesordnungspunkts „Programm für die fünfundsiebzigste Tagung“ zu prüfen.

41. Der CAJ wird ersucht, das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial in Verbindung mit den Erörterungen im Rahmen des Tagesordnungspunkts „Programm für die fünfundsiebzigste Tagung“ zu prüfen.

[Anlagen folgen]

ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

ERLÄUTERUNGEN

Verweiszeichen	Erläuterungen zu:	Status
UPOV/EXN/BRD	Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/BRD/1 im Oktober 2013 angenommen
UPOV/EXN/CAL	Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in Bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/CAL/1 im Oktober 2010 angenommen Eine etwaige Überarbeitung vom CAJ im Oktober 2017 zu prüfen
UPOV/EXN/CAN	Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/CAN/2 im Oktober 2015 angenommen
UPOV/EXN/EDV	Im wesentlichen abgeleitete Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/EDV/2 im April 2017 angenommen Eine etwaige Überarbeitung vom CAJ im Oktober 2017 zu prüfen
UPOV/EXN/ENF	Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/ENF/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/EXC	Ausnahmen vom Züchterrecht nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/EXC/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/GEN	Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen	UPOV/EXN/GEN/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/HRV	Handlungen in Bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/HRV/1 im Oktober 2013 angenommen
UPOV/EXN/NAT	Inländerbehandlung nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/NAT/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/NOV	Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN//NOV/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/NUL	Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN//NUL/2 im Oktober 2015 angenommen
UPOV/EXN/PPM	Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/PPM/1 im April 2017 angenommen
UPOV/EXN/PRI	Prioritätsrecht nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN//PRI/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/PRP	Vorläufiger Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/PRP/2 im Oktober 2015 angenommen Eine etwaige Überarbeitung vom CAJ im Oktober 2017 zu prüfen
UPOV/EXN/VAR	Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN//VAR/1 im Oktober 2010 angenommen

INFORMATIONSDOKUMENTE

Jüngstes Verweiszeichen	INF-Dokumente	Status
UPOV/INF-EXN	Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe	UPOV/INF-EXN/10 im April 2017 angenommen UPOV/INF-EXN/11 Draft 1 vom Rat im Oktober 2017 zu prüfen
UPOV/INF/4	Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV	UPOV/INF/4/4 im März 2015 angenommen
UPOV/INF/5	UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz	UPOV/INF/5 im Oktober 1979 angenommen Eine etwaige Überarbeitung vom CAJ im Oktober 2017 zu prüfen
UPOV/INF/6	Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/INF/6/5 im April 2017 angenommen
UPOV/INF/7	Geschäftsordnung des Rates	UPOV/INF/7 im Oktober 1982 angenommen
UPOV/INF/8	Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	UPOV/INF/8 im November 1982 unterzeichnet
UPOV/INF/9	Abkommen zwischen dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und dem Schweizerischen Bundesrat zur Regelung des rechtlichen Statuts dieses Verbandes in der Schweiz (Sitzabkommen)	UPOV/INF/9 im November 1983 unterzeichnet
UPOV/INF/10	Interne Überarbeitung	UPOV/INF/10/1 im Oktober 2010 angenommen
UPOV/INF/12	Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/INF/12/5 im Oktober 2015 angenommen UPOV/INF/12/6 Draft 4 von der WG-DEN im Oktober 2017 zu prüfen
UPOV/INF/13	Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV	UPOV/INF/13/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/INF/14	Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung der oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/INF/14/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/INF/15	Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen	UPOV/INF/15/3 im März 2015 angenommen
UPOV/INF/16	Austauschbare Software	UPOV/INF/16/5 im Oktober 2016 angenommen Dokument UPOV/INF/16/7 Draft 1 vom CAJ und vom Rat im Oktober 2017 zu prüfen
UPOV/INF/17	Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken („BMT-Richtlinien“)	UPOV/INF/17/1 im Oktober 2010 angenommen
UPOV/INF/18	Etwaige Verwendung molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)	UPOV/INF/18/1 im Oktober 2011 angenommen
UPOV/INF/19	Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen	UPOV/INF/19/1 im November 2012 angenommen
UPOV/INF/20	Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten	UPOV/INF/20/1 im November 2012 angenommen
UPOV/INF/21	Alternative Mechanismen zur Streitbeilegung	UPOV/INF/21/1 im November 2012 angenommen

[Anlage II folgt]

VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/EDV/2

(Übersetzung vom Verbandsbüro erstellt)

RUSSISCHE FÖDERATION: Überarbeitete Bemerkungen zu UPOV/EXN/EDV/2

Teil 1. Bemerkungen zur Gestaltung des Dokuments

1. Absatz 1: Was die Resolution der Diplomatischen Konferenz betrifft, so ist diese von der Präambel auszunehmen, da der Aufruf an den Generalsekretär der UPOV, **unmittelbar** mit der Entwicklung von Anleitung zu Artikel 14 Absatz 5 **zu beginnen**, bereits über 25 zurückliegt.
2. Prägnanter wäre, den ersten Satz in Absatz 2 zu streichen und den zweiten Satz mit folgender Anpassung beizubehalten: „...gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“.
3. Der Titel „DIE RECHTE DES ZÜCHTERS“ vor Artikel 14 ist unnötig. Die Unterabsätze 14 Absatz 5 Nummer ii und Artikel 14 Absatz 5 Nummer iii sowie die Fußnoten sind irrelevant für im wesentlichen abgeleitete Sorten, aber relevant für „bestimmte andere Sorten“, weshalb in dem Dokument eine unnötige Verknüpfung hergestellt wird.
4. Absätze 4 und 5 wiederholen die Informationen, die im Übereinkommen erteilt werden, jedoch auf komplizierte und verwirrende Art und Weise.
5. Absatz 13 stellt die erklärende Verbindung zum Wort „**können**“ im Übereinkommen her. Allerdings ist dies eher die Erklärung der Worte „**zum Beispiel**“.
6. Absatz 17 erwähnt die Begriffe „**im wesentlichen abgeleitete Sorten**“ und „**vorwiegend abgeleitete Sorten**“ in einem Satz, was zu der irrtümlichen Annahme führen könnte, dass diese Begriffe unterschiedlich, statt faktisch eher Synonyme sind.

Teil 2. Bemerkungen zum Inhalt des Dokuments

1. Absatz 6: Es ist unmöglich, eine neue Sorte auf der Grundlage der Notwendigkeit der Prüfung zusätzlicher Merkmale, die nicht in DUS-Prüfungsrichtlinien enthalten sind, zu bestimmen (wie „Leistung“, „Wert der Sorte“, „Merkmale, die aus Sicht der Erzeuger, Verkäufer, Lieferanten, Käufer, Empfänger oder Nutzer wichtig sind“, „Merkmale, die für die Sorte als Ganzes wesentlich sind“). Solche Merkmale sollten nicht in DUS-Prüfungsrichtlinien für verschiedene Pflanzen und Arten aufgenommen werden. Es stellt sich also die Frage, ob es relevant ist, Absatz 6 in dem Dokument beizubehalten.
2. Absatz 7: Im ersten Satz heißt es „...sie läßt sich deutlich von der Ursprungssorte unterscheiden“... nur auf Sorten bezieht, die gemäß Artikel 7 deutlich von der Ursprungssorte unterschieden werden können...“. Allerdings ist keine zusätzliche Erklärung für das Verständnis erforderlich. Der zweite Satz über die Möglichkeit der Anwendung von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer ii „wenn sich die Sorte nach Artikel 7 nicht deutlich von der geschützten Sorte unterschieden läßt.“ ist falsch. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer ii enthält keinen Hinweis auf im wesentlichen abgeleitete Sorten. Es stellt sich also die Frage, ob es relevant ist, Absatz 7 im Dokument beizubehalten.
3. Die Absätze 8, 9, 10, 11 enthalten unannehmbare Bedingungen für im wesentlichen abgeleitete Sorten, weshalb die Absätze gestrichen werden sollten.
4. Absätze 14 und 15 sollten gestrichen werden, da es nicht angebracht ist, das Verfahren der Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten laufend komplizierter zu gestalten, z. B. durch Aufnahme einer zusätzlichen Prüfung.
5. Die Aufhebung der Notwendigkeit, eine Genehmigung für den gewerbsmäßigen Vertrieb einer Sorte, die von Dritten abgeleitet wird (jeweils unabhängig voneinander) vom Züchter der Ursprungssorte zu erhalten,

Vorschlag der Russischen Föderation hinsichtlich einer etwaigen Überarbeitung von
Dokument UPOV/EXN/EDV/2

erleichtert die Verwendung abgeleiteter Sorten im Hoheitsgebiet des Schutzes. Somit wäre es sinnvoll, Absatz 23 durch einen Unterabsatz 23.1 (nach Abbildung 4 einzufügen) wie folgt zu ergänzen:

„23.1. Der Züchter der geschützten abgeleiteten Sorte kann eine Genehmigung für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte (Erteilung von Lizenzen an Dritte im Namen des Züchters) in Form eines exklusiven Lizenzvertrags mit dem Züchter der Ursprungssorte erhalten.“

6. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer vi könnte es erforderlich sein, Absatz 24 durch folgenden Text zu ergänzen: *„Bestehen Diskrepanzen zwischen den Hoheitsgebieten, in denen jeweils Schutz für die Ursprungssorte bzw. die abgeleitete Sorte besteht, wird das Züchterrecht für die Ursprungssorte auf eingeführtes Material der abgeleiteten Sorte im Hoheitsgebiet, in dem die Ursprungssorte geschützt ist, ausgedehnt.“*

7. Verbandsmitglieder, die der Akte von 1991 des Übereinkommens gemäß Absatz 25 des aktuellen Entwurfs beitreten, sind aufgefordert, zu wählen, ob die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 auf die Sorten ausgeweitet werden sollen, die vor dem Datum des Beitritts zur Akte von 1991 allgemein bekannt waren. Wir sind der Ansicht, dass hier nicht parallel zwei Ansätze verwendet werden sollten. Alle Verbandsmitglieder, die der Akte von 1991 beitreten, sollten sich an die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 betreffend alle geschützten Sorten, ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Eintragung halten. Daher wäre es sinnvoll, den ersten Satz in Absatz 25 wie folgt anzupassen: *„Verbandsmitglieder, die ihre Rechtsvorschriften gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ändern, sollten den Geltungsbereich der Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 auf allgemein bekannte Sorten ausweiten.“*

8. Der Inhalt von Absatz 26 bezieht sich nicht auf den Inhalt des Dokuments, weshalb er unnötig ist.

9. Abschnitt II des Dokuments führt zu einer Komplikation der Bestimmung zur Festlegung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, da es zuständige Behörden und für solche Zwecke maßgebliche Prüfungen der Sorten gibt. Deshalb möchten wir Sie bitten, stattdessen folgende Version von Abschnitt II zu prüfen:

„Abschnitt II Eintragung der Ausweitung der Rechte der geschützten Ursprungssorte auf im wesentlichen abgeleitete Sorten“

27. Ein Antragsteller (Züchter) gibt die Züchtungsgeschichte (Schaffung) der Sorte in den Antragsunterlagen (dem Antragsformblatt) für die Erteilung der Züchterrechte oder den Antragsunterlagen (Antragsformblatt) für die Aufnahme der Sorte in die nationale Liste an. In der Phase der vorläufigen Prüfung des Antrags prüft die zuständige Behörde des Verbandsmitglieds die Vollständigkeit der Informationen über die neue Sorte und fordert gegebenenfalls zusätzliche Informationen an.

28. Ein Antrag auf Zuweisung einer Sorte zur Kategorie „im wesentlichen abgeleitete Sorten“ und zur Bezeichnung der Ursprungssorte wird von der Behörde auf der Grundlage der Informationen über den Ursprung der Sorte und der DUS-Prüfung ausgearbeitet und im Amtsblatt veröffentlicht.

29. Bemerkungen zu den Antragsunterlagen, die innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eingehen, sind mit den Interessenvertretern abzustimmen.

30. Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde betreffend die Zuordnung der Sorte zur Kategorie der im wesentlichen abgeleiteten Sorten und die Bezeichnung der Ursprungssorte kann gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften Beschwerde eingelegt werden.

31. Ist die Ursprungssorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds geschützt, so verlangt die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Eintragung der Züchterrechte für die im wesentlichen abgeleitete Sorte die Vorlage eines Lizenzvertrags mit dem Züchter der Ursprungssorte, aus dem die Bedingungen für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsmaterial der im wesentlichen abgeleiteten Sorte hervorgehen.

32. Auf wechselseitige Beziehungen zwischen im wesentlichen abgeleiteten Sorten (geschützt und nicht geschützt durch private Rechte) und der geschützten Ursprungssorte wird von der zuständigen Behörde durch die Veröffentlichung der Informationen über Sorten, die im eigenen Hoheitsgebiet verwendet werden, einschließlich auf der UPOV-Website, hingewiesen.

33. Eine ähnliche Bestimmung wie in Absatz 34 sollte für Sorten, deren Produktion die Mehrfachnutzung einer geschützten Sorte erfordert (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer iii) entwickelt werden.“

ANHANG 1 VON ANLAGE II

BEMERKUNGEN VON FRANKREICH
VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/EDV/2

[NUR AUF ENGLISCH – Original: Französisch]

UPOV/EXN/EDV : explanatory note on essentially derived varieties

Dear All,

In view of the fact EDVs are such a highly specific topic, **we do not believe that substantial revision of document UPOV/EXN/EDV** (as proposed by the Russian Federation) **can be carried out within the framework of the CAJ**. Would it not be better, if need be, to set up an ad hoc working group, consisting of lawyers and experts, to deal with this issue?

That said, nothing prevents the Russian Federation, from rigorously presenting its proposed amendments to the CAJ and the working group (if it were to be set up) at a later stage (i.e. after its mail).

The **formal observations** made by the Russian Federation are not an issue.

However, the same cannot be said of its **substantive comments**. This is why it is not a good idea to address this issue in the CAJ.

INOV's comments to UPOV: please correct me if I have misunderstood the comments of the Russian Federation on Paragraph 23!

I have the impression that, despite the Russian Federation's claim,

(« Elimination of the need to obtain authorization from the breeder of the initial variety for commercialization of a variety derived by third parties (each individually) simplifies the use of derived varieties in the protected territory. Thus it would be reasonable to supplement paragraph 23 with sub-paragraph 23.1(place it after figure 4) as follows:

*“23.1. The breeder of the protected derived variety **may** obtain an authorization for commercialization of the variety (issue of licenses to the third parties on behalf of the breeder) in the form of an exclusive license agreement with the breeder of the initial variety”).*

the authorization of holder of the initial variety is mandatory. Should not “may” be replaced by “must”?

Best regards,
Yvane MERESSE

INOV

INSTANCE NATIONALE
DES OBTENTIONS VEGETALES

Yvane MERESSE – Head, INOV

GIP GEVES - 25 rue Georges Morel
CS 90024 - 49071 BEAUCOUZE Cedex France
Tél. +33(0)2 41 22 86 37 - yvane.meresse@geves.fr

[Anhang 2 von Anlage II folgt]

ANHANG 2 VON ANLAGE II

BEMERKUNGEN VON DER SCHWEIZ
ZU DEM VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/EDV/2

[NUR AUF ENGLISCH – Original: Deutsch]

Swiss Confederation

Federal Department of Economy, Education
and Research WBF
Federal Office of Agriculture BLW
Department of Plant Health and Varieties

CH-3003 Bern. BLW.

International Union for the Protection of New Varieties of Plants
34, Chemin des Colombettes,
1211 Geneva 20

Reference/File Number:
Your reference:
Our reference:
Person responsible: tsh/sag
Berne, 6.08.2017

Circular E-17/111-113; Comments

Madam,
Sir

Thank you for providing us with the opportunity to provide you with comments on the proposals made by the Russian Federation with regard to documents UPOV/EXN/CAL/1 (Circular E-17/111), UPOV/PRP/2 Draft 4 (Circular E-17/112) and UPOV/EXN/EDV/2 (Circular E-17/113).

Our comments on the individual proposals are as follows:

UPOV/EXN/CAL/1: [...] [see Appendix 2 of Annex IV]

UPOV/EXN/PRP/2 Draft 4: [...] [see Appendix 2 of Annex V]

UPOV/EXN/EDV/2: We have directly incorporated our comments into the document containing the Russian proposals (cf. Annex). Furthermore, please note the choice of letter (b) in the reference of the heading above item 8 (*Conformity with the initial variety in the expression of the essential characteristics (Article 14 (5) (b) (iii))*).

Yours sincerely,

Federal Office of Agriculture BLW.

Gabriele Schachermayr, Dr. Sc. Nat.
Departmental Manager

Encl.: Circular E-17/113 with comments

Federal Office of Agriculture BLW
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. . Fax +41 31 322 26 34
www.blw.admin.ch

Bemerkungen von der Schweiz zu dem Vorschlag der Russischen Föderation hinsichtlich einer etwaigen Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2

RUSSIAN FEDERATION: Revised comments on UPOV/EXN/EDV/2

Part 1. Comments relevant to edition of the document

1. Paragraph 1 with the relevance to the resolution of the Diplomatic Conference to be excluded from preamble, because it is being more than 25 years after the appeal to the Secretary General of UPOV to **immediately start** the development of guidance on Article 14(5).

Comment [THS1]: The appeal was made a long time ago but it illustrates the fact that a need for explanatory notes was already identified when the EDV concept was first elaborated.

2. It would be more concise to discard the first sentence in the paragraph 2 and keep the second sentence with the following adjustment: "...in accordance with the 1991 Act of the UPOV Convention".

3. The heading "THE RIGHTS OF THE BREEDER" before quoting the Article 14 is unnecessary.

Comment [THS2]: We agree. The heading refers to the entire Chapter.

Subparagraphs 14(5)(a) (ii) and (14)(5)(iii), as well as the footnotes are irrelevant to the EDV, but to "certain other varieties", thus creates unnecessary link in the document.

Comment [THS3]: Basically, we agree. However, reference is made to these provisions later on. It is therefore useful to list this information here.

4. Paragraphs 4 and 5 are repeating the information provided in the Convention, however in a more complicated and confusing way.

Comment [THS4]: In our opinion, only the final sentence of Paragraph 4 should be deleted.

5. Paragraph 13 makes the link of explanation to the word "may" in Convention. However, this is rather the explanation of the words "for example".

6. Paragraph 17 mentions terms "essentially derived varieties" and "predominantly derived varieties" in one sentence that may bring the confusion of understanding that these terms are different, rather than synonyms in fact.

Comment [THS5]: According to Article 14(5)(b) (i), one of the conditions for essentially derived varieties is that they are varieties which are predominantly derived from the initial variety. Consequently, there must be a difference between "essentially derived" and "predominantly derived".

Part 2. Comments relevant to the content of the document

1. Paragraph 6. It is impossible to make determination of a new variety based on the need of examination of additional characteristics that are absent in DUS Test Guidelines (such as "performance", "value of the variety", "characteristics that are important from the perspective of the producer, seller, supplier, buyer, recipient or user", "characteristics that are essential for the variety as a whole"). Such kind of characteristics should not be included in DUS Test Guidelines for different crops and species. Thus, it is the question of relevance of existence of the paragraph 6 in the document.

2. Paragraph 7. The first phrase states "...it is clearly distinguishable from the initial variety" ...is concerned only with varieties that are clearly distinguishable, in accordance with Article 7..." However, there is no additional explanation for understanding needed. The second sentence on the possibility of application of Article 14(5)(a)(ii) "if the variety is "not clearly distinguishable in accordance with Article 7 from the protected variety"" is wrong. Article 14(5)(a)(ii) has no reference to EDVs. Thus, it is the question of relevance of existence of the paragraph 7 in the document.

Bemerkungen von der Schweiz zu dem Vorschlag der Russischen Föderation hinsichtlich einer etwaigen Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2

Comment [THS6]: Why? If the variety is not clearly distinguishable from the initial variety, it is not an EDV. However, the question arises as to whether it can be considered as another variety in the first place.

3. There are unacceptable conditions for EDVs in paragraphs 8, 9, 10, 11 therefore, the paragraphs should be removed.

Comment [THS7]: In our opinion, these articles are used to determine whether or not we are referring to an EDV and should therefore be maintained.

4. Paragraphs 14 and 15 should be removed because it is inappropriate to continuously complicate the process of determination of EDVs, i.e. inclusion of additional testing.

Comment [THS8]: We see no reason why these paragraphs should be removed.

5. Elimination of the need to obtain authorization from the breeder of the initial variety for commercialization of a variety derived by third parties (each independently) simplifies the use of derived varieties in the protected territory. Thus, it would be reasonable to supplement the paragraph 23 with sub-paragraph 23.1 (place it after the Figure 4) as follows:

“23.1. The breeder of the protected derived variety may obtain an authorization for commercialization of the variety (issue of licenses to the third parties on behalf of the breeder) in the form of exclusive license agreement with the breeder of initial variety”.

Comment [THS9]: We do not understand this proposal.

6. According to the provision of Article 14(1)(a)(vi), it might be necessary to supplement paragraph 24 with the following text: *“In case of discrepancy between initial and the derived varieties’ protection territories the breeder’s right for the initial variety is extended to imported material of derived variety in the protection territory of the initial variety.”*

Comment [THS10]: This is, however, the idea of an EDV.

7. Members of the Union acceding to the 1991 Act of the Convention under paragraph 25 of the current draft are encouraged to choose whether to extend the provisions of Article 14(5) to the generally known before the date of accession to the 1991 Act varieties. We believe there shouldn’t be dual approaches used. All members of the Union acceding to the 1991 Act should follow the provisions of Article 14(5) of the 1991 Act concerning all protected varieties regardless of the date of registration. Thus it would be reasonable to adjust the first sentence in the paragraph 25 as follows: “Members of the Union which amend their legislation in line with the 1991 Act of the UPOV Convention should cover the extension of the provisions of Article 14(5) to the generally known varieties”.

Comment [THS11]: The members of the Union must continue to be able to ensure the protection of EDVs retroactively. The retroactivity of law is subject to stringent conditions.

8. The content of the paragraph 26 does not refer to the content of the document thus its presence is unnecessary.

Comment [THS12]: The first sentence of this paragraph relates to EDVs and should remain.

9. Section II of the document leads to complication of the provision of determination of EDVs as there are responsible authorities and relevant examinations of the varieties for such purposes. Therefore we offer to consider the following version of the Section II instead:

Comment [THS13]: In practical terms, determination of whether a variety is an EDV mainly occurs in the courts. We think that this cannot be carried out within the DUS framework.

“Section II “Registration of protected initial variety’s rights’ extension to essentially derived varieties”

27. An applicant (breeder) shall indicate the history of breeding (creation) of the variety in the application materials (the application form) for granting the breeder’s right or application materials (the application form)

Bemerkungen von der Schweiz zu dem Vorschlag der Russischen Föderation hinsichtlich einer etwaigen Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2

for including the variety in the National List. At the stage of preliminary examination of the application the competent authority of the member of the Union examines the completeness of the information on the new variety and requests additional information if applicable.

28. A request to determine variety to the category "essentially derived varieties" and to denominate the initial variety is prepared by the authority based on the information containing the origin of the variety and DUS examination, and is published in the official Bulletin.

29. Comments on the application materials submitted within six months after the publication are to be agreed with stakeholders.

30. The decision of competent authority concerning the determination of variety to the category of essentially derived varieties and denomination of the initial variety may be appealed in accordance with national legislation.

31. In the case of the protection of the initial variety in the territory of the member of the Union, the competent authority requests to submit a license agreement with the breeder of the initial variety about the conditions commercialization of the propagating material of EDV when registering the breeder's right for EDV.

32. Interrelation between essentially derived varieties (protected and unprotected by private right) and the protected initial variety is reflected by the competent authority by publishing the information about varieties used in own territory, including the UPOV website.

33. A provision similar to paragraph 34 should be developed in respect of varieties which production requires multiple usage of protected variety (Article 14(5)(a)(iii))."

Comment [THS14]: Where?

[Anhang 3 von Anlage II folgt]

BEMERKUNGEN VON ISF UND ESA
ZU DEM VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN
ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/EDV/2

[NUR AUF ENGLISCH]



Mr. Peter Button
UPOV
34 chemin des Colombettes
CH-1211 Geneva 20

Nyon, 4 August 2017

Ref: UPOV Circulars E-17/111, E-17/112, E-17/113

Dear Mr. Button,

ISF and ESA would like to thank you for your circulars of the 7th of July, inviting observers to submit their comments on the comments and proposals received from the Russian Federation. You can find below our comments on the following explanatory notes:

Circular E-17/111: request of the Russian Federation for a possible revision of the Explanatory Notes on Conditions and Limitations Concerning the Breeder's Authorization in Respect of Propagating Material under the UPOV Convention (document UPOV/EXN/CAL/1)

[...] [see Appendix 3 of Annex IV]

Circular E-17/112: request of the Russian Federation for a possible revision of the Explanatory Notes on Provisional Protection under the UPOV Convention (document UPOV/EXN/PRP/2)

[...] [see Appendix 3 of Annex V]

Bemerkungen von ISF und ESA zu dem Vorschlag der Russischen Föderation hinsichtlich einer etwaigen Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2

Circular E-17/113: comments of the Russian Federation on document UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7 "Explanatory Notes on Essentially Derived Varieties (EDV) under the 1991 Act of the UPOV Convention (Revision)"

In the Part 1 of the comments provided by the Russian federation, ISF and ESA are of the opinion that the proposals are not bringing any relevant inputs. Thus the explanatory note should not be modified in that sense.

Point 6 is even wrongly introducing the notion that the terms "essentially derived varieties" and "predominantly derived" are similar concepts. This is a misconception as predominant derivation is a practical act while essential derivation is a legal concept created by the 1991 Act of the UPOV Convention.

According to ISF and ESA, the Part 2 of the comments are also not providing any relevant inputs. The text of the explanatory note is already clear enough to address the concerns of the Russian Federation expressed in points 1, 2, 5, 6 and 8.

Points 3 and 4 question long time agreed concepts. ISF and ESA are not in favor to reopen a discussion on the foundations of the 1991 Act of the UPOV Convention regarding these aspects of determination of EDVs.

Point 7 proposes to impose to Members of the Union, who amend their legislation in line with 1991 Act of the UPOV Convention, to cover the extension of the provisions of Article 14(5) to the generally known varieties. ISF and ESA would not recommend to adopt this obligation as national legal situations being so different from one country to another, imposing a general regime regarding EDV when upgrading to UPOV 1991 may not encourage countries to do so.

ESA and ISF are strongly against the proposal made in point 9. It would be contrary to the spirit of the EDV concept to provide the PVP offices the right to determine whether a variety is essentially derived. Granting a protection according to DUS criteria and determining whether there is essential derivation of a variety are two different responsibilities which should not be automatically left in the hands of the PVP offices.

In conclusion, ESA and ISF are not supporting the proposals made by the Russian Federation in this circular with regard to the newly adopted EDV explanatory note.

However, **we would like to submit a proposal to clarify the situation where an EDV of a parental line is produced via a hybrid. Paragraphs 20 and 21 would read as follow:**

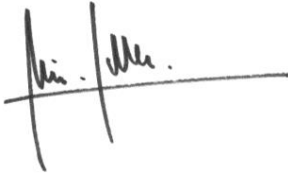
"20. Another example of a way in which it might be possible to obtain EDV from an initial variety could be the physical use of a hybrid variety to obtain a variety which is essentially derived from one of the parent lines of the hybrid. In such a case the parent line is the initial variety. The hybrid is obtained by using the initial variety and the EDV is obtained by using the hybrid. It might be that the breeder of the EDV did not use the initial variety himself, but by using the hybrid he is using a variety that is derived from the initial variety. This means the initial variety has been used in the derivation process.

In case you are of the view that further explanation of the above proposal is necessary, we are available to provide a brief overview of the background issues which led to this text proposal at the 74th session of the CAJ.

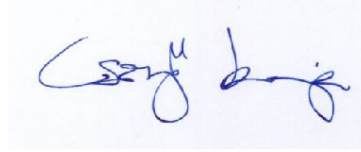
We are staying at your disposal may you have further questions,"

Bemerkungen von ISF und ESA zu dem Vorschlag der Russischen Föderation hinsichtlich einer etwaigen
Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2

Sincerely Yours,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Keller', written over a horizontal line.

Michael Keller
ISF Secretary General

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Szonja Csörgő', written over a horizontal line.

Szonja Csörgő
ESA Director IP and Legal Affairs

[Anlage III folgt]

VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/CAL/1

(Übersetzung vom Verbandsbüro erstellt)

LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM DER RUSSISCHEN FÖDERATION

STAATLICHE KOMMISSION DER RUSSISCHEN FÖDERATION FÜR DIE PRÜFUNG UND DEN SCHUTZ
VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

(Staatliche Kommission)

1/11 Orlikov per., Moskau, 107139, Rußland

Tel.: (7 495) 607 49 44

Fax: (7 495) 411 83 66

E-Mail: gossort@gossort.com

www.gossort.com

18. Januar 2017

An: UPOV-Büro

E-Mail: upov.mail@upov.int

Z. Hd. von: Herrn P. Button, Stellvertretender Generalsekretär

Betrifft: Vorschläge der Russischen Föderation zu Dokument:

UPOV/EXN/CAL/1 „ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BEDINGUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN IM
ZUSAMMENHANG MIT DER ZUSTIMMUNG DES ZÜCHTERS IN BEZUG AUF
VERMEHRUNGSMATERIAL NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“

Sehr geehrter Herr Button,

im Anschluß an die in Absatz 19 des Dokuments CAJ/73/10, „Bericht über die Entschließungen“, erwähnte Prüfung auf der dreiundsiebzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses übersenden wir hiermit unsere Bemerkungen und Vorschläge zu Dokument UPOV/EXN/CAL/1 „ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BEDINGUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ZUSTIMMUNG DES ZÜCHTERS IN BEZUG AUF VERMEHRUNGSMATERIAL NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind gelb markiert oder gestrichen.

1. Die inhaltliche Aussage des Vorworts aller Erläuterungen: „... *Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht*“ bedeutet, daß:

- den Entwicklern / Verfassern der Erläuterungen eine Verantwortung auferlegt wird, einschlägige Rechtsvorschriften der betreffenden Akten des UPOV-Übereinkommens nicht zu verzerren, und
- die Erläuterungen keine anderen Rechtsvorschriften beinhalten sollen als diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind.

2. In Anbetracht der obigen Ausführungen nehmen wir an, daß die Formulierungen: „*Menge ... des aus dem Vermehrungsmaterial erzeugten Materials*“, „*Zahlungsweise*“ in Absatz 3 Unterabsatz i) sowie „*Menge des ... Materials*“ in Unterabsatz iv) des geprüften Dokuments gestrichen werden sollten (vergleiche nachstehende Begründung).

Begründung:

Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft worden ist (Artikel 16 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens). Deshalb kann die Vergütung des Züchters nicht von der Menge des aus dem Vermehrungsmaterial erzeugten Materials abhängen.

Vorschlag der Russischen Föderation hinsichtlich einer etwaigen Überarbeitung von Dokument
UPOV/EXN/CAL/1

Lizenznehmer und Dritte werden nicht mit der Verpflichtung gegenüber dem Züchter belastet, wenn sie Pflanzenmaterial / Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugen. Wir sind der Ansicht, daß es keine Optionen für die Zahlungsweisen (bar oder mit Überweisung) der Vergütung an den Züchter gibt.

Die Zahlung der Vergütung an den Züchter hat in der jeweiligen Währung des Landes, in dem eine Sorte geschützt ist, ohne Optionen („Zahlungsweisen“) zu erfolgen. Zahlungen in Form von Sachleistungen (Erzeugnis, Dienstleistung usw.) ohne angemessene Kassenbuchung sind unrechtmäßig.

Ferner sind wir der Ansicht, daß es rechtswidrig (Monopol) ist, wenn der Züchter die Menge des vom Lizenznehmer zu erzeugenden Vermehrungsmaterials reguliert.

3. Wir schlagen vor, folgende Änderungen der Unterabsätze des geprüften Absatzes 3 zu erwägen:

i) Vergütung – Höhe der Vergütung (z. B. gebunden an die Menge (den Wert) des angebauten oder erzeugten Vermehrungsmaterials (für die durch ein innerstaatliches Gesetz über die Ausnahmen vom Züchterrecht nach Artikel 15 2) geschützten Sorten) oder die mit dem Vermehrungsmaterial bestellte Fläche, ~~Menge oder Wert des aus dem Vermehrungsmaterial erzeugten Materials usw.)~~ Zeitpunkt und ~~Zahlungsweise usw.~~ Höhe der Strafen für den Verstoß gegen den Zahlungszeitpunkt“;

„iv) ~~Qualität und Menge~~ Qualität des zu erzeugenden Materials;“

Unseres Erachtens wäre es zudem anwendbar, Absatz 3 um folgenden Unterabsatz zu ergänzen:

„) Recht des Lizenzgebers oder von dessen ermächtigtem Vertreter, sich mit den Unterlagen des Lizenznehmers in bezug auf Vermehrungsmaterial vertraut zu machen“.

Mit freundlichen Grüßen

Y. Goncharov
Stellvertretender Vorsitzender

[Anhang 1 von Anlage III folgt]

ANHANG 1 VON ANLAGE III

BEMERKUNGEN VON FRANKREICH
ZU DEM VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/CAL/1

[NUR AUF ENGLISCH – Original: Französisch]

UPOV/EXN/CAL : note on technology transfer on PVPs

Dear All,

We do not think that it is necessary to review **Paragraph 3** of this note. Regarding Paragraph 3,

- The list of items (*roman numerals*) is not exhaustive and does not claim to be exhaustive, as the final reference to “etc.” indicates.
- To address the concern of the Russian Federation relating to the means of payment: this item, like all others, does not define in any way these conditions; the conditions for each item need to be written down and negotiated by the parties in the licensing contract.
- There is no obligation to follow the provisions of paragraph 3 (since they are for illustrative purposes),
- The addition of terms such as “value” and “sanctions” (as proposed by the Russian Federation), which are more or less developed, is included in the final “etc.” of Paragraph 3. Other items such as “means of control of the license holder/ or the sub-licensees” or “arrangements for the protection of the PVP”, “arrangements for bearing the costs of protection” could just as easily be added.
- In our opinion, **Paragraph 3 is therefore appropriate in its current form**. It has the advantage of indicating useful directions in which to proceed. The actual contents of the licensing contract must be established by the parties concerned.

However, it may be useful to review the wording of Paragraph 2:

“2. The UPOV Convention establishes the right of the breeder to make its authorization, for acts in respect of propagating material, subject to conditions and limitations. The conditions and limitations according to which a breeder may authorize the acts in respect of the propagating material are a matter for the breeder to decide”.

This may become:

*“2. The UPOV Convention establishes the right of the breeder to make its authorization, for acts in respect of propagating material, subject to conditions and limitations. The conditions and limitations according to which a breeder may authorize the acts in respect of the propagating material **fall within the negotiation between the breeder and the licensee.**”*

Best regards,
Yvane MERESSE

INOV

INSTANCE NATIONALE
DES OBTENTIONS VEGETALES

Yvane MERESSE – Head, INOV

GIP GEVES - 25 rue Georges Morel
CS 90024 - 49071 BEAUCOUZE Cedex France
Tél. +33(0)2 41 22 86 37 - yvane.meresse@geves.fr

[Anhang 2 von Anlage III folgt]

ANHANG 2 VON ANLAGE III

BEMERKUNGEN VON DER SCHWEIZ
ZU DEM VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/CAL/1

[NUR AUF ENGLISCH – Original: Deutsch]

[...]

UPOV/EXN/CAL/1: We see no need to revise these explanatory comments. In our opinion, the document indicates, by way of individual examples, various opportunities that are available for holders of plant variety rights in the formulation of their licensing agreements. The document does not contain any new legal provisions.

[...]

[Anhang 3 von Anlage III folgt]

ANHANG 3 VON ANLAGE III

BEMERKUNGEN VON ISF UND ESA
ZU DEM VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/CAL/1

[NUR AUF ENGLISCH]

[...]

Circular E-17/111: request of the Russian Federation for a possible revision of the Explanatory Notes on Conditions and Limitations Concerning the Breeder's Authorization in Respect of Propagating Material under the UPOV Convention (document UPOV/EXN/CAL/1)

ISF and ESA are acknowledging the proposals made by the Russian Federation however we are not agreeing with any of them.

Points 2 and 3 are especially contradicting common practices which are taking place in the seed business. Breeders, as owner of their varieties, should remain free to apply any conditions, related to the calculation of their remuneration, quantity of material, currency etc. National contract laws may put restrictions on the conditions and limitations on the use of licensing agreements however, this is already well explained in the explanatory note which states in the introductory sentence to point 3 that these are "*examples of conditions and limitations which a breeder might include*".

In conclusion, ESA and ISF are not supporting the proposals made by the Russian Federation in this circular.

[...]

[Anlage IV folgt]

VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/PRP/2

(Übersetzung vom Verbandsbüro erstellt)

LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM DER RUSSISCHEN FÖDERATION

STAATLICHE KOMMISSION DER RUSSISCHEN FÖDERATION FÜR DIE PRÜFUNG UND DEN SCHUTZ
VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

(Staatliche Kommission)

1/11 Orlikov per., Moskau, 107139, Rußland

Tel.: (7 495) 607 49 44

Fax: (7 495) 411 83 66

E-Mail: gossort@gossort.com

www.gossort.com

20. Januar 2017

An: UPOV-Büro

E-Mail: upov.mail@upov.int

Z. Hd. von: Herrn P. Button, Stellvertretender Generalsekretär

Betrifft: Vorschläge der Russischen Föderation zu Dokument: UPOV/EXN/PRP/2 Draft 4
„ERLÄUTERUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“

Sehr geehrter Herr Button,

im Anschluß an die in Absatz 20 des Dokuments CAJ/73/10, „Bericht über die Entschließungen“, erwähnte Prüfung auf der dreiundsiebzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses übersenden wir hiermit unsere Bemerkungen und Vorschläge zu Dokument UPOV/PRP/2 Draft 4 „ERLÄUTERUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind gelb markiert oder gestrichen.

1. In Anbetracht der Aussage der Erläuterungen: „Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht“ sind die Sachverständigen der Russischen Föderation der Ansicht, daß der vorläufige Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen nur in bezug auf Handlungen anwendbar ist, die die Zustimmung des Züchters nach der Erteilung des Rechts erfordern würden. Der vorläufige Schutz ist nicht gültig, wenn das Züchterrecht nicht erteilt wird.

2. Fälle, in denen verschiedene UPOV-Mitglieder den Antragstellern Züchterrechte vor dem Zeitpunkt der Erteilung des Rechts gewähren, sollten im UPOV-Material, das Erläuterungen enthält, nicht empfohlen werden.

3. Aufgrund der obigen Ausführungen sind wir der Ansicht, daß die Formulierung des Absatzes 9 und des Beispiels B wie folgt lauten sollten:

„9. Der vorläufige Schutz ist nur in bezug auf Handlungen gültig, für die ‚nach der Erteilung des Züchterrechts‘ die Zustimmung des Züchters erforderlich ist, d.h., ~~Deshalb~~ der vorläufige Schutz ist nicht anwendbar, wenn das Recht nicht erteilt wird. Das UPOV-Übereinkommen sieht vor (siehe Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978), daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten unterrichtet wird, was Zurücknahmen und Ablehnungen von Anträgen beinhaltet“.

Vorschlag der Russischen Föderation hinsichtlich einer etwaigen Überarbeitung von Dokument
UPOV/EXN/PRP/2

„Beispiel B

[2)] Der Antragsteller wird als der Inhaber eines Züchterrechts in bezug auf jeden angesehen, der in der in Absatz [1)] genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel [14] erforderlich ist. Rechtshandlungen in bezug auf vorläufigen Schutz können erst nach der Erteilung des Rechts eingeleitet werden. ~~Der Anmelder hat das Recht, Lizenzverträge zu schließen und Gerichtsverfahren einzuleiten, ganz so als wäre dem Anmelder das Züchterrecht zum Zeitpunkt [des Einreichens] / [der Veröffentlichung] im Hinblick auf die betreffende Sorte erteilt worden. Die nach diesem Paragraphen gewährten Rechte sind als hinfällig zu betrachten, wenn das Recht nicht erteilt wird.“~~

Die Absätze 10, 11 und 12 sollten gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Y. Goncharov
Stellvertretender Vorsitzender

[Anhang 1 von Anlage IV folgt]

ANHANG 1 VON ANLAGE IV

BEMERKUNGEN VON FRANKREICH
ZU DEM VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/PRP/2

[NUR AUF ENGLISCH – Original: Französisch]

UPOV/EXN/PRP: explanatory note on provisional protection

Dear All

Further to the proposal of the Russian Federation relating to explanatory note UPOV/EXN/PRP/ Draft 4, consisting of the following:

- Delete paragraphs 10, 11 and 12: we do not agree. These paragraphs should be kept in their current form. They deal with licensing contracts relating to PVP requests. There is nothing shocking about this. This model is totally viable (as is the case for technology transfers relating to patent applications).
- Paragraph 9: RAS. We are perfectly happy with the wording of Draft 2: *“Provisional protection is valid only in relation to acts that would require the breeder’s authorization “once the right is granted”, i.e. if the right is not granted, provisional protection is not applicable”*.
- We are happy with the original wording of example B. There is no reason to change it.

Best regards,
Yvane MERESSE

INOV
INSTANCE NATIONALE
DES OBTENTIONS VEGETALES

Yvane MERESSE – Head, INOV

GIP GEVES - 25 rue Georges Morel
CS 90024 - 49071 BEAUCOUZE Cedex France
Tél. +33(0)2 41 22 86 37 - yvane.meresse@geves.fr

[Anhang 2 von Anlage IV folgt]

ANHANG 2 VON ANLAGE IV

BEMERKUNGEN VON DER SCHWEIZ
ZU DEM VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/PRP/2

[NUR AUF ENGLISCH – Original: Deutsch]

[...]

UPOV/EXN/PRP/2 Draft 4: Here too we see no need for revision. It is obvious from the document that the provisional measures will not be implemented or need to be annulled if the corresponding plant variety right is not granted. It is incumbent upon the Parties of the Union to decide how they will guarantee indemnification of third parties in such a case.

[...]

[Anhang 3 von Anlage IV folgt]

ANHANG 3 VON ANLAGE IV

BEMERKUNGEN VON ISF UND ESA
ZU DEM VORSCHLAG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
HINSICHTLICH EINER ETWAIGEN ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/EXN/PRP/2

[NUR AUF ENGLISCH]

[...]

Circular E-17/112: request of the Russian Federation for a possible revision of the Explanatory Notes on Provisional Protection under the UPOV Convention (document UPOV/EXN/PRP/2)

ISF and ESA are acknowledging the proposals made by the Russian Federation however we are of the opinion that points 1 and 2 are not providing any new information, the explanatory note is already clear about when breeders' rights are not granted.

We are not supporting the proposal made in point 3 to come back to the original text of the explanatory note. The text of the UPOV/EXN/PRP/2 Draft 4, proposing the deletion of "*if the right is not granted provisional protection is not applicable*" makes the text clearer. ISF and ESA supports the current writing of Draft 4.

Moreover, we are not supporting the proposals made in Example B. The current text of Draft 4 reflects perfectly the suitable situation for breeders getting provisional protection. It is perfectly relevant that the provisional protection provides the same level of protection than the definitive protection. It is to be noted that in many countries, national laws provide that a financial deposit is made to the Court, to compensate damages the defendant may have suffered if the protection is not granted.

In conclusion, ESA and ISF are not supporting the proposals made by the Russian Federation in this circular.

[...]

[Ende der Anlage IV und des Dokuments]